

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 25. September 1985

Humlikon. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 11. März 1985 setzte die Gemeindeversammlung Humlikon die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Humlikon erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 22. Oktober 1984 der Gemeinde Humlikon, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme; die Volkswirtschaftsdirektion regte eine Umzonung in die Landwirtschaftszone an und wandte sich gegen zwei Bauzonenerweiterungen. Ein Grundeigentümer begehrt die Zuteilung seiner Grundstücke Kat.-Nr. 748/9 im "Gugi" in die Landwirtschaftszone. Die Gemeindeversammlung hat diesem Begehren entsprochen und die Parzellen aus der Bauzone entlassen. Die erforderliche Entschädigungsverzichtserklärung liegt vor; diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Der Regierungsrat hat die Bauzonenerweiterung im "Gugi" von der Genehmigung ausgenommen. Diese Fläche ist in die Landwirtschaftszone einzubeziehen. Hingegen ist die von der Volkswirtschaftsdirektion gewünschte Landwirtschaftszone im "Bühl" nicht möglich. Die Gemeinde hat dieses Areal der Bauzone zugewiesen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Humlikon gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 25. Sept. 1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Humlikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 25. September 1985
5699/P3/K1

versandt: 11. Dezember 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann